



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 15- Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 07. Oktober 2022 · Nummer 39

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs
Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest bei
Wildschweinen vom 08.10.2022

Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Widerruf

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 10.12.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.2022, der Fassung der 2. Änderung vom 01.07.2022 sowie der Fassung der 3. Änderung vom 22.08.2022 wird aufgehoben.

B. Festlegung von Restriktionsgebieten

I. Um die Fundstellen von ASP- Virusträgern werden als Restriktionsgebiete die **Sperrzone II** (analog gefährdetes Gebiet) sowie Kerngebiete, welche Teil der Sperrzone II sind, festgelegt.

Die **weiße Zone** umfasst den Teil der ausgewiesenen Sperrzone II, welcher ein Kerngebiet umgibt und durch geeignete Mittel schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Der **Schutzkorridor** beschreibt einen Bereich der Sperrzone II mit Anbindung an den Hochrisikokorridor nach Polen sowie die Grenze nach Sachsen, welcher analog einer weißen Zone durch geeignete Mittel schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Als **Hochrisikokorridor** wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Neiße befindet.

Die festgelegte **Sperrzone I** (analog Pufferzone) grenzt die Sperrzone II nach außen hin ab.

I.1 Die **Sperrzone II** (analog gefährdetes Gebiet) umfasst insgesamt folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen
Cottbus/Chóšebuz	Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, sowie der südlich der BAB 15 gelegene Teil von Kiekebusch/Kibuš
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow, Kerkwitz/Kerkojce, Groß Gastrose/Góšceraz
Guben	Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf und Guben
Turnow-Preilack /Turnow-Pšituk	Preilack/ Pšituk
Tauer/Turjej	Tauer/Turjej, Schönhöhe/Šejnejda
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz/Drjejce, Jänschwalde/Janšojce, Grieben/Grěšna,

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

	Horno/Rogow
Peitz/Picnjo	Peitz/Picnjo
Kolkwitz/Gołkojce	Klein Gaglow/Gogolowk
Heinersbrück/Móst	Heinersbrück/Móst, Grötsch/Grozišćo
Teichland/Gatojce	Bärenbrück/Barbuk
Forst (Lausitz) /Baršć (Łużyca)	Briesnig/Rjasnik, Bohrau/Bórow, Weißagk, Mulknitz/Mařksa, Naundorf/Glinsk, Forst (Lausitz) /Baršć (Łużyca), Klein Jamno/Mate Jamne, Groß Jamno/Wjelike Jamne, Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Klein Bademeusel/Mate Bóžemysle
Neuhausen/Spree	Haasow/Hažow, Roggosen, Sergen, Komptendorf, Frauendorf, Kathlow, Laubsdorf, Gablenz, Pücklerdorf Groß Döbbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje, Groß Oßnig, Drieschnitz-Kahsel, Koppatz, Klein Döbbern, Neuhausen, Bagenz
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf- Simmersdorf
Wiesengrund/Łukojce	Gosda/Gózd, Gahry/Garjej, Jethe/Jaty, Mattendorf/Matyjojce, Trebendorf/Trjebejce
Döbern	Döbern
Neiße-Malxetal	Groß Kötzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kötzig, Preschen
Felixsee	Friedrichshain, Reuthen, Klein Loitz, Bloisdorf/Błobošojce, Bohsdorf
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz-Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Spremberg/Grodk	Spremberg/Grodk, Graustein/Syjk, Groß Buckow, Groß Luja/Łojow, Bühlow/Běła, Klein Buckow, Hornow/Lěšće, Pulsberg, Schönheide/ Prašyja, Lieskau/Lěsk, Jessen, Türkendorf/Zakrjow, Wadelsdorf/Zakrjejc, Sellessen/Zelezna, Stradow, Terpe/ Terpje, Radeweise, Straußdorf, Wolkenberg
Drebkau/Drjowk	Kausche, sowie die nördlich der Wildschweinbarriere gelegenen Anteile von Schorbus
Welzow/Wjelcej	Welzow/Wjelcej, Proschim, Haidemühl/Gózdź

I.2. Als Teil der Sperrzone II wird ein Kerngebiet SPN-Nord festgelegt:

Dieses Kerngebiet SPN-Nord umfasst Teile der Gemarkungen

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Guben	Deulowitz, Guben
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz/Drjejce
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano /Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern
Tauer/Turjej	Schönhöhe/Šejnejda, Tauer/Turjej

welche vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt

sind. Die genauen Grenzen des Kerngebietes sind in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikansche-schweinepest.html> einsehbar.

I.3. Das Kerngebiet SPN-Nord umschließend wird als Teil der Sperrzone II SPN-Nord eine **weiße Zone SPN-Nord** festgelegt:

Folgende Gemarkungen, welche von den zwei errichteten festen Wildschweinabwehrzäunen eingegrenzt werden, sind Teil der weißen Zone SPN-Nord:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Guben	Guben (nord-westlich der Festzaun Segmentierung)
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz/Drjejce
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Drewitz, Kerkwitz/Kerkojce, Lauschütz, Pinnow, Sembten, Staakow, Reicherskreuz
Tauer/Turjej	Schönhöhe/Šejnejda, Tauer/Turjej
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Preilack/Pšituk

I.4. In der Sperrzone II wird ein **Kerngebiet SPN-Süd** festgelegt:

Das Kerngebiet SPN-Süd wird in nördlicher Richtung durch die BAB 15 begrenzt und reicht im Süden bis an die Landesgrenze nach Sachsen.

Es umfasst folgende Gemarkungen bzw. Teile davon:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen bzw. Teile davon
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Die südlich der BAB 15 gelegenen Teile von Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Groß Jamno/ Wjelike Jamne, Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle und Klein Bademeusel/Mate Bóžemysle
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Der südlich der BAB 15 gelegene Teil von Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Neiße-Malxetal	Jocksdorf, Klein Kötzig, Groß Kötzig, Preschen, Jerischke
Döbern	Döbern
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Felixsee	Bohsdorf, Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen, Bloisdorf/Błobošojce
Neuhausen/Spree	Der südlich der BAB 15 gelegene Teil von Roggosen, Sergen, Komptendorf, Gablenz, Drieschnitz-Kahsel, Bagenz
Wiesengrund/Łukojce	Der südlich der BAB 15 gelegene Teil von Jethe/Jaty, Gahry/Garjej, Trebendorf/Trjebejce, Mattendorf/Matyjojce
Spremberg/Grodk	Hornow/Lěšće, Wadelsdorf/Zakrjejc, Groß Luja/Łojow, Sellessen/Zelezna, Spremberg/Grodk, Türkendorf/Zakrjow, Graustein/Syjk, Schönheide/Prašyja, Lieskau/Lěsk

I.5. Das Kerngebiet SPN-Süd umschließend wird als Teil der Sperrzone II SPN-Süd eine **weiße Zone SPN-Süd** festgelegt:

Die weiße Zone umfasst die von den zwei Wildschweinabwehrzäunen eingegrenzten Anteile der Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen bzw. Teile davon
Cottbus/Chóšebuz	Die nördlich der errichteten Wildschweinbarriere gelegenen Anteile von Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow Die südlich der BAB 15 gelegenen Teile von Kiekebusch/Kibuš und Kahren/Kórjeń
Kolkwitz/Gołkojce	Der südlich der BAB 15 und östlich der B 169 gelegene Teil von Klein Gaglow/Gogolowk
Neuhausen/Spree	Der südlich der BAB 15 gelegene Teil von Roggosen, Komptendorf, Drieschnitz-Kahsel, Laubsdorf, Koppatz, Frauendorf, Groß Oßnig, Neuhausen, Klein Döbbern, Bagenz, Pücklerdorf Groß Döbbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje
Spremberg/Grodtk	Bühlow/Běła, Sellessen/Zelezna, Spremberg/Grodtk, Klein Buckow, Groß Buckow, Pulsberg, Roitz
Drebkau	Der nördlich der Wildschweinbarriere gelegene Teil der Gemarkung Schorbus

I.6. Der **Schutzkorridor** umfasst die Teile der folgenden Gemarkungen, welche von den festen ASP-Schutzzäunen eingerahmt werden. Die betroffenen Gemarkungen sind in der tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lksn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Gemeinden/Städte	(teilweise oder komplett) betroffene Gemarkungen bzw. Teile davon
Schenkendöbern	Grano/Granow, Schenkendöbern, Teile von Kerkwitz/Kerkojce, Teile von Groß Gastrose/Gósceraz
Stadt Guben	Bresinchen, Stadt Guben, Deulowitz, Schlagsdorf
Jänschwalde/Janšojce	Grießen/Grěšna
Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Briesnig/Rjasnik, Bohrau/Bórow, Naundorf/Glinsk, Mulknitz/Małksa, Teile von Weißagk, Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Klein Jamno/Małe Jamne, Groß Jamno/Wjelike Jamne, Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle
Wiesengrund/Łukojce	Gosda/Gózd, Jethe/Jaty
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf
Stadt Spremberg/Grodtk	Die südlich der Wildschweinbarriere gelegenen Teile von Terpe/Terpje und Spremberg/Grodtk
Welzow/Wjelcej	Die südlich der Wildschweinbarriere gelegenen Teile von Haidemühl und Proschim

I.7. Die **Sperrzone I** umfasst alle nicht der Sperrzone II zugehörigen Gemarkungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lksn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beschriebenen Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

C. Anordnungen für die einzelnen Gebiete

I. Für den gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóšebuz wird angeordnet:

a. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur Untersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut). Die Probe ist mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag (erhältlich beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Trichinenprobe an die zuständige Behörde abzugeben.

b. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Ist der Jagdausübungsberechtigte in die Anzeige involviert, hat dieser einen Wildursprungsschein auszustellen.

c. Durch Jagdausübungsberechtigte ist zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden.

Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.

d. Jagdausübungsberechtigte haben eine über das übliche Maß hinausgehende Fallwildsuche durchzuführen.

e. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen in den Restriktionsgebieten verwendet wurden, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Waffenträger/Benutzer des Gegenstandes zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

f. Es ist flächendeckend vermehrt Schwarzwild zu bejagen, um eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes zu erwirken.

II. Für die Sperrzone I werden **über die Anordnungen** für den gesamten Landkreis **hinaus** folgende zusätzliche Maßregeln angeordnet:

a. Schweinehalter haben unverzüglich:

- die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,

- die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen; Ausnahmen können beantragt werden),

- verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

- geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,

- sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

b. Das Verbringen von Schweinen, die in den Betrieben welche sich in der Sperrzone I befinden gehalten wurden, außerhalb dieser Zonen ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können beantragt werden.

c. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des inner-

gemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden. Ausnahmen können bei der o. g. Behörde beantragt werden.

d. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Zurschaustellen auf Märkten, Versteigerungen u. ä.).

e. Der Aufbruch, die Schwarte, Knochenreste sowie alle übrigen nicht der weiteren Verarbeitung zugeführten Teile von Schwarzwild sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des beschriebenen Materials in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.

f. Die Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

g. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Schweinehaltungsbetrieb nicht verbracht werden.

h. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Sperrzone I ist bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses hinsichtlich des Nachweises von ASP-Virus verboten. Dieses Verbot gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die für den privaten Gebrauch oder die in kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.

III. Für die **Sperrzone II** werden **über die Anordnungen** für den gesamten Landkreis und die Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie die Sperrzone I **hinaus** folgende zusätzliche Maßregeln angeordnet:

a. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

b. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen von diesem Verbot können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

c. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden.

d. Die Verwertung von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Tieren stammen, die in Sperrzone II erlegt/getötet wurden, darf erst nach Vorliegen eines Negativergebnisses hinsichtlich der ASP erfolgen.

e. Bewegungsjagden sind der zuständigen Behörde mindestens sieben Tage im Voraus anzuzeigen.

IV. Für die **Kerngebiete**, die **weißen Zonen**, die **Schutzkorridore** und den **Hochrisikokorridor** wird über die Anordnungen für den gesamten Landkreis und Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie den Sperrzonen I und II hinausgehend **zusätzlich** Folgendes angeordnet:

a. Es gilt ein Jagdverbot für Schwarzwild.

b. Die Tötung von Schwarzwild mit jagdlichen Mitteln im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung (als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme) erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.

c. Die zulässigen Arten der Tötung/Entnahme werden in den jeweiligen amt-

stierärztlichen Anordnungen der betroffenen Jagdbezirke geregelt und sind diesen zu entnehmen. Sollte es die Tierseuchenlage erforderlich machen, kann die Jagd jederzeit durch die zuständige Behörde versagt werden.

d. Das Schwarzwild ist mit geeigneten Mitteln (entsprechend der amtstierärztlichen Anordnung) vollständig zu entnehmen.

e. Die Entnahmekategorien haben vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbächen und Frischlingsbächen) zu erfolgen.

f. In den Jagdbezirken ist durch die Jagdausübungsberechtigten die Entnahme von Schwarzwild durch amtlich beauftragte Jägerinnen und Jäger (Task Force ASP - SPN) zu dulden sowie die erforderliche Hilfe zu leisten.

g. Im Rahmen der angeordneten Jagd als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ist der Erlegungsort mit GPS-Koordinaten und die jeweilige Restriktionszone anzugeben. Hierfür kann auf dem Wildursprungsschein das Feld für Bemerkungen genutzt werden.

h. In der weißen Zone entnommene Wildschweine, die verwertet werden sollen, sind bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in der weißen Zone aufzubewahren. Die Maßregelungen der Sperrzone II sind zu beachten.

i. In den Restriktionsgebieten werden Saufänge betrieben. Bewusstes Herantreten an einen Saufang, sowie das vorsätzliche Stören des Betriebes eines Saufanges ist verboten. In der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr des Folgetages ist das Betreten der näheren Umgebung eines Saufanges ebenfalls untersagt.

j. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bewirtschafter Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

k. Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen.

Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform, darf mit der Arbeit begonnen werden.

l. Während der Ernte hat eine ständige Kontrolle der bewirtschafteten Fläche und des Erntegutes auf Fallwild (Wildschweine) zu erfolgen. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

m. Während der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist auf Fallwild (Schwarzwild) zu achten. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

V. Für die **Kerngebiete** wird **über alle** bereits benannten **Maßregeln hinaus** außerdem angeordnet:

a. Aus den Kerngebieten entnommene Wildschweine sind, sofern sie verwertet werden sollen, an die amtlich bestimmten Sammelstellen abzugeben. Bis zum Vorliegen des ASP-Ergebnisses gelten die Wildschweine als konfisziert und werden amtlich freigegeben. Die Maßregelungen der Sperrzone II sind zu beachten.

b. Für die Verwendung von in den Kerngebieten gewonnenem Erntegut, (ausgenommen Heu, Gras und Stroh) gelten folgende Bestimmungen:

i. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus einem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:

o für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
o Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntem-

peratur oder
 o Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
 o im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

ii. Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig, wenn:

o Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
 o während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
 o im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

VI. Für die Gemarkungen Proschim, Haidemühl, Jessen, Pulsberg, Roitz und den nördlich des ASP-Schutzzaunes gelegene Teil von Terpe wird über die Anordnungen für die Sperrzonen I und II hinaus folgendes angeordnet:

a. Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen. Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform, darf mit der Arbeit begonnen werden.

b. Während der Ernte und Bodenbearbeitung hat eine ständige Kontrolle des Erntegutes auf Fallwild (Wildschweine) zu erfolgen. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

c. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bewirtschafter Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

d. Während der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist auf Fallwild (Schwarzwild) zu achten. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

e. In diesen Gemarkungen der Sperrzone II werden Saufänge betrieben. Bewusstes Herantreten an einen Saufang, sowie das vorsätzliche Stören des Betriebes eines Saufanges ist verboten. In der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr des Folgetages ist das Betreten der näheren Umgebung eines Saufanges ebenfalls untersagt.

VII. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. - C. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt.

Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen. Mittels dieser Maßnahmen ist es gelungen die Afrikanische Schweinepest (ASP) lokal in den ausgewiesenen und eingezäunten Kerngebieten und Weißen Zonen zu halten.

Trotz der intensiven Bekämpfungsmaßnahmen und den Erfolgen im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa muss das Seuchengeschehen in den angrenzenden Landkreisen, Bundesländern und Mitgliedstaaten beachtet werden. Der Seuchendruck aus dem Nachbarstaat Polen und damit auf den errichteten stabilen Zaun entlang der Landesgrenze bleibt weiterhin hoch. Auch im Nachbarbundesland Sachsen bleibt das Seuchengeschehen weiter dynamisch. Jüngste ASP-Nachweise vom 26.09.2022 nahe Burg am Bernsteinsee sowie süd-östlich von Sprewitz am 19.09.2022 zeigen, dass sich die Seuche weiterhin in nord-westlicher Richtung ausdehnt und somit eine konkrete Gefahr für die noch gesunde Wildschweinpopulation im Süd-Westen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa darstellt. Diese zwei amtlich bestätigten Nachweise liegen nur knapp acht bzw. sieben Kilometer südlich der Landkreisgrenze.

Am 29.07.2022 wurde im Bereich der Weißen Zone SPN-Süd, nahe Gablenz ein Frischling als ASP-Virussträger identifiziert. Daraufhin in diesem Gebiet durchgeführte Fallwildsuchen ergaben, dass sich noch mehr Tiere in diesem Bereich mit der ASP angesteckt haben. Überdies wurde am 26.09.2022 festgestellt, dass ein klinisch gesundes männliches Stück Schwarzwild der Altersklasse eins nahe Groß Luja mit der ASP infiziert war.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischzerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren, wie Schinken und Salami, ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Zu A (Widerruf):

Die Aufhebung der vollständigen Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 10.12.2021 sowie deren drei Änderungen, ist nötig, um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz der teilweise gleichbleibenden Restriktionen, aber auch vielen Neuerungen, eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

Zu B.I. (Festlegung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurden innerhalb dieser Sperrzone II um die Fundorte der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine Kerngebiete festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Innerhalb der Sperrzone II wurden um die Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest weiße Zonen eingerichtet. Die Kerngebiete wurden somit doppelt umzäunt. Weiße Zonen beschreiben gemäß §14d Absatz 6 Satz 5 einen Teil des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II), in welchem die Tötung aller Wildschweine angeordnet werden kann. Um eine Ausbreitung der ASP aus den Kerngebieten sicher und effektiv zu unterbinden, ist es unerlässlich, die sogenannten weißen Zonen zu etablieren und potentielle Infektionsträger und -verbreiter aus diesen Bereichen zu eliminieren.

Gleiches gilt für die Schutzkorridore. Diese Gebiete sind ebenfalls Teil der Sperrzone II, umgeben im Gegensatz zu den weißen Zonen jedoch nicht Kerngebiete. Die Schutzkorridore werden entlang der polnischen Grenze und der Landesgrenze nach Sachsen etabliert, um etwaige Einträge der ASP aus diesen Ländern zu verhindern.

Zu B.II. (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Benachteiligten Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke ermöglicht.

Zu B. III (Duldung von Zaunbaumaßnahmen):

Die zuständige Behörde kann für ein festgelegtes Restriktionsgebiet gemäß §14d Abs. 2c Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, um die ASP einzudämmen. Sämtliche errichtete Zäune, welche zum Teil auch Grundlage für eine Gebietsbezeichnung sind (weiße Zone), dienen genau diesem Zweck. Kerngebietszäune sollen infizierte Wildschweine an einer Migration hindern. Die geschaffenen weißen Zonen sollen durch Migrationsverhinderung und

zeitgleicher Populationsreduktion Infektketten abbrechen und somit die noch gesunden Wildschweine außerhalb der Restriktionsgebiete vor der tödlichen Infektion und Bürger vor weiteren teils erheblichen Einschränkungen schützen.

Zäunungen entlang der Landkreisgrenzen sollen Wildschweine aus anderen Landkreisen, Bundesländern und Mitgliedstaaten an der Einwanderung in den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa effektiv hindern. Die Voraussetzung für die Zäunungsmaßnahmen sind, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Diese Voraussetzung ist für alle mit ASP-Zäunen versehenen Gebiete vollumfänglich gegeben.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zu C.I (Anordnungen für die einzelnen Gebiete):

Zu C.I.a. (Beprobung erlegter Wildschweine):

Gemäß §14d Abs.1 der Schweinepestverordnung ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung der erlegten oder verendeten Wildschweine an. Die angeordnete Verpflichtung zur Untersuchung aller im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlegten Wildschweine hat zum einen den Hintergrund, dass erlegte Wildschweine aus den restriktionsfreien Gebieten einer permanenten amtlichen Überwachung (Monitoring) unterliegen und somit eine unerkannte Ausbreitung schnellmöglich bemerkt wird. Zum anderen ist die Untersuchung und das Vorliegen eines Negativergebnisses hinsichtlich einer Infektion mit dem ASP-Virus gemäß Artikel 49 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605 DER KOMMISSION vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Grundvoraussetzung für die Verwertung von erlegten Wildschweinen.

Zu C.I.b. (Umgang mit Fallwild):

Die Meldung von Fallwild ergibt sich ebenfalls aus der Früherkennung und der daraus möglicherweise folgenden intensiveren Fallwildsuche bzw. Erweiterung von Restriktionsgebieten.

Zu C.I.c. und d. (Duldung von Kadaversuchen, Unterstützung amtlicher Maßnahmen):

Gemäß §14 d Abs.5b der Schweinepestverordnung i. V. m. Abs. 8 kann die zuständige Behörde die Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten anordnen. Sie ist essentiell bei der Erkennung der ASP und dem Grundsatz der schnellstmöglichen Entfernung von virushaltigem Material (Kadaver) aus dem Revier. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage diese Fallwildsuche allein und aus eigenen Kräften heraus durchzuführen, hat er zu dulden, dass diese von amtlich beauftragten Personen durchgeführt wird. Die durchgängige, schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass im gesamten Landkreis schnellstmöglich alle weiteren an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zu C.I.e (Reinigung und Desinfektion):

Das Virus der ASP ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z. B. die Bereinigung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc..

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Ver-

schleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion sollen eine Verschleppung des Virus über diese Wege verhindern.

Zu C.I.f. (flächendeckende Schwarzwildbejagung):

Gemäß §3a Absatz 1 Punkt b. der Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild für ein bestimmtes Gebiet zur Vorbeugung der Einschleppung der ASP anordnen. Grund der Anordnung einer verstärkten Bejagung im gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist der, dass die Ausbreitung der Tierseuche nur durch das deutliche Reduzieren von empfänglichen Tieren (Wildschweinen) erreicht werden kann. Wird die Schwarzwildpopulation erfolgreich reduziert, können Kontakte infizierter Schweine mit nicht infizierten Tieren auf ein Minimum reduziert werden.

Zu C.II.a. (Pflichten für Schweinehalter):

Schweinehalter, deren Haltung in der Sperrzone II liegt, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die angeordneten Meldungen bei der zuständigen Behörde zu tätigen bzw. die benannten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Für Schweinehalter aus der Sperrzone I kann die zuständige Behörde gemäß §14d Abs. 8 dies anordnen. Aufgrund der massiven wirtschaftlichen Schäden, die der Eintrag der ASP in einen Hausschweinebestand nach sich zieht, ist es unumgänglich, dass für die Schweinehalter der Sperrzone I die gleichen Verpflichtungen gelten wie für Schweinehalter der Sperrzone II. Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung per Gesetz zur Einhaltung gewisser Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnung in dieser Verfügung zielt darauf ab, dass die benannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehaltungen eingehalten werden.

Zu C.II.b. (Verbringungsverbot für gehaltene Schweine):

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone anordnen. Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu C.II.c. (Verbringungsverbot für Zuchtmaterial):

Auf der Grundlage der Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

Zu C.II.d. (Verbot von Veranstaltungen):

Auf Veranstaltungen mit Tieren kommen Tiere verschiedener Haltungen zusammen und könnten sich unbemerkt untereinander anstecken. Selbst wenn die Tiere keinen direkten Kontakt zueinander haben, können sie sich auf dem indirekten Wege über Gegenstände, Menschen und andere Vektoren anstecken. Zur Vorbeugung einer solchen unbemerkten Verschleppung der ASP werden Veranstaltungen dieser Art mit Schweinen vorerst untersagt.

Zu C.II.e. (Entsorgung von nicht genutzten Schwarzwildteilen):

Die Anordnung, Aufbruch und Schwarte sind unschädlich zu beseitigen, resultiert aus dem Recht des Jägers, diese unter normalen Umständen im Wald zu belassen. Da jedoch einige Tage vergehen können, bis von einem erlegten Tier Laborergebnisse zur Verfügung stehen, vergeht beim Vorliegen einer Infektion zu viel Zeit, die es möglich macht, die Seuche, z. B. durch Aasfresser, zu verschleppen. Der Präventionsgedanke einer Verschleppung ist der Grund für diese Anordnung.

Zu C.II.f. (Umgang mit Fallwild):

Die Anordnung der Probenahme und Entsorgung von Fallwild durch amtlich geschultes Personal ist begründet in einer möglichen Verschleppung der Tierseuchen bei nicht-fachmännischem Umgang mit möglicherweise ASP-

infizierten Wildschweinen.

Zu C.II.g. (Verbringungsverbot in einen Betrieb):

Gemäß §14d Abs. 5 Punkt 4 der Schweinepestverordnung gilt ein Verbot der Verbringung von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweinen in Betriebe innerhalb des gefährdeten Gebietes (der Sperrzone II). Für die Sperrzone I kann sie entsprechend §14d Abs. 8 angeordnet werden.

Zu C.II.h. (Verbringungsverbot von Wildschweinen und Produkten aus diesen Tieren):

Auf der Grundlage der Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu C.III.a. (Verbringungsverbot von gehaltenen und wildlebenden Schweinen):

Gemäß Art. 9 und Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen dieser Tiere, wenn Sie aus der Sperrzone II stammen.

Zu C.III.b. (Verbringungsverbot von frischem Schweinefleisch):

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu C.III.c. (Verbringungsverbot von Wildschweinefleisch und Erzeugnisse sowie TNP):

Auf der Grundlage der Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Art. 49 der gleichen Verordnung beschreibt spezifische Bedingungen für Ausnahmeregelungen für die Genehmigung von Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Anordnung unter C.III.c kommt diesem Artikel nach.

Zu C.III.d. (Verwendung von Schwarzwildbret):

Die Maßregelung, das Wildbret von Schwarzwild weiter zu bearbeiten, welches aus Sperrzone II stammt, liegt begründet in einer möglichen Verschleppung von ASP-Viren an Messern und sonstigen Gegenständen, sollte unwissend ein ASP-infiziertes Stück versorgt werden.

Zu C.III.e. (Anzeige von Bewegungsjagden):

Bewegungsjagden sind sieben Tage im Voraus anzuzeigen, um eine amtliche Überwachung der Entnahme von Schwarzwild zu ermöglichen. Zudem kann es die Tierseuchenlage nötig machen, dass Bewegungsjagden kurzfristig untersagt werden müssen, um eine Versprengung des Virus zu verhindern. Dies ist nur bei amtlicher Kenntnis einer Bewegungsjagd möglich.

Zu C.IV.a.- f.:

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde die Ausübung der Jagd im klassischen Sinn auf Schwarzwild in den Kerngebieten, weißen Zonen und den Schutzkorridoren untersagt. Die Entnahme potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet. Die verstärkte Entnahme von und Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbachen und Frischlingsbachen) ist unabdingbar für die Reduzierung der Wildschweinbestände in der „weißen Zone“ und dem „Kerngebiet“. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um effektiv die Wildschweine zu entnehmen, ist vorzugsweise mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Eine gute Methode für die Jagd auf Wildschweine stellt die nächtliche Pirsch mit o. g. Nachtzieltechnik dar. Dabei bewegt sich der Jäger auf die mit Nachtsichttechnik ausgemachten Wildschweine zu und kann mit dem „Überraschungseffekt“ im Schutze der Dunkelheit größtmögliche Strecke an Wildschweinen erreichen. Die eingesetzten jagdlichen Mittel werden im Einvernehmen von Amtstierarzt und unterer Jagdbehörde bestimmt, um effektiv und zielgerichtet zu handeln.

Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben dabei unberührt.

Die nahezu vollständige Entnahme ist begründet in der Unterbrechung von Infektketten. Entsprechend der Kenntnisse zum Tierseuchengeschehen, kann die ASP nur dann erfolgreich in definierten Bereichen getilgt werden, wenn sich darin keine ansteckungsfähigen Individuen mehr befinden. Sollten nicht alle Tiere entnommen werden, ist es aufgrund der hohen Tenazität (Widerstandsfähigkeit des Virus in der Umwelt) nicht ausgeschlossen, dass sich auch nach Wochen oder Monaten vormals gesunde Wildschweine an Kadaverrestern anstecken und die Infektionskette wieder in Gang gesetzt wird. Gemäß §14d Abs. 6 kann die zuständige Behörde eine verstärkte Jagd auf Wildschweine anordnen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage, die ihm auferlegte Pflicht aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, kann die Behörde die Jagd durch andere Personen vornehmen lassen. Um das Ziel der Tilgung der ASP im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erreichen, ist die vollständige Entnahme von Schwarzwild in den Kerngebieten, weißen Zonen und Schutzkorridoren nötig. Dies muss ohne gerechtfertigten Zeitverzug erfolgen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat eigens zu diesem Zweck eine Task Force benannt, welche ihm als Instrumentarium für diesen Zweck dienen soll. Es erfolgt eine Information zur Durchführung der amtlich angeordneten Ernte- und Bewegungsjagden durch die Task Force ASP - SPN an den Beauftragten (Obmann) des jeweiligen betroffenen Jagdbezirkes, um auch eine Beteiligung der örtlichen Jäger zu ermöglichen und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Zu C.IV.g. (Verortung von erlegtem Wild):

Die erlegten und entnommenen Stücken Schwarzwild müssen nachvollziehbar verortet werden können. Die gewonnenen Daten sind unumgänglich für die Epidemiologie, Festlegung von Maßnahmen und schlussendlich die Tilgung der Tierseuche.

Zu C.IV.h. (Verbleib von Schwarzwild):

Da die Tiere aus den Kerngebieten, weißen Zonen und Schutzkorridoren potentiell infiziert sein können und eine Verschleppung stattfinden kann, sollten die Stücke nicht zu weit vom Erlegungsort verbracht werden. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse vergehen in den meisten Fällen weniger als drei Tage. Dies ist eine zumutbare Zeit der vorübergehenden Aufbewahrung innerhalb der weißen Zone.

Zu C.IV.i. (Saufänge, Betretungseinschränkung):

Das Betreiben von Saufängen ist – fachmännisch durchgeführt – ein sehr effektives Instrument, um Schwarzwild zu minimieren. Damit diese Methode unter Optimalbedingungen durchgeführt werden kann, ist es notwendig,

den Besucherverkehr auf das mögliche Mindestmaß zu beschränken. Gerade in Zeiten der Dunkelheit ist Schwarzwild aktiv und kann mithilfe der Fallen tierschutzgerecht entnommen werden.

Zu C.IV.j. (Jagdschneisen):

Das Anlegen von Jagdschneisen ist darin begründet, dass verschiedene Kulturen dem Schwarzwild eine sehr gute Deckung geben und es somit über einen Zeitraum von mehreren Monaten nahezu unmöglich ist, Tiere aus dem definierten Areal zu entnehmen. Durch den Seuchendruck und zeitgleich die hohe Reproduktionsrate von Schwarzwild ist es ohne das Anlegen von Jagdschneisen nicht möglich das Ziel zu erreichen, ein schwarzwildfreies Areal zu schaffen, um die ASP einzudämmen.

Zu C.IV.k. (Anzeige landwirtschaftlicher Tätigkeiten):

Dass landwirtschaftliche Tätigkeiten, wie Ernte und Bodenbearbeitung, angezeigt werden müssen, begründet sich wie folgt. Landwirtschaftliche Kulturen geben dem Schwarzwild eine sehr gute Deckung. Zeitweise hält sich das Schwarzwild wochenlang in diesen Kulturen auf. Infizierte und verendete Wildschweine kommen somit nicht amtlich zu Kenntnis. Erst aus der Tierseuchensituation heraus entschiedene amtliche Maßnahmen, wie Drohnenüberfliegung und Fallwildsuche, minimieren die Wahrscheinlichkeit, dass Kadaver, welche die Hauptinfektionsquellen der ASP sind, auf den Flächen liegen.

Zudem wird mit einer Erntejagd das Ziel der effektiven Schwarzwildreduktion eher erreicht, als wenn die Tiere die Felder unbeschadet im Verlauf der landwirtschaftlichen Tätigkeit verlassen.

Zu C.IV.l und m. (Kontrolle auf Fallwild):

Die fortwährende Kontrolle auf Fallwild soll sicherstellen, dass das Erntegut nicht mit Kadavern verunreinigt und die ASP somit verschleppt wird.

Bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten ist nicht auszuschließen, dass eine indirekte Verbreitung von Kadaverresten durch die Gerätschaften (Fahrzeuge) erfolgt. Aus diesem Grunde muss zwingend während der Bewirtschaftung sichergestellt sein, dass auf der zu bearbeitende Fläche keine Wildschweinkadaver liegen.

Zu C.V.a. (amtliche Wildsammelstellen):

Als Teil der Sperrzone II gelten für Schwarzwild aus den Kerngebieten ebenfalls die Anforderungen des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. In Kerngebieten ist jedoch – im Vergleich zur übrigen Sperrzone II – eher davon auszugehen, dass infizierte Wildschweine entnommen werden. Diese müssen zwingend in amtlicher Obhut bleiben und werden amtlich freigegeben. Diese Verfahrensweise ist nur möglich, wenn die betroffenen Stücke an amtliche Annahmestellen abgegeben werden.

Zu C.V.b. (Verwendung von Erntegut aus Kerngebieten):

Da die Verwendung von Erntegut, mit Ausnahme von Heu, Gras und Stroh aus den Restriktionsgebieten gesetzlich nicht geregelt ist, wurden wissenschaftliche Studien zugrunde gelegt und per Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverbots- und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30.06.2021 eine Weisung für den Umgang mit diesen landwirtschaftlichen Produkten, welche in ausgewiesenen Kerngebieten gewonnen werden, an die zuständigen Behörden verfasst. Um dieser im vollen Umfang nachzukommen, wurde die Anordnung getroffen.

Zu C.VI.:

Da das Seuchengeschehen in dem Nachbarland Sachsen sehr dynamisch ist und eine starke Ausbreitungstendenz der ASP in Richtung der Gemarkungen Proschim, Haidemühl, Jessen, Pulsberg, Roitz und Terpe zu beobachten ist, werden die beschriebenen Maßnahmen zum Zweck der Früherkennung eines Seucheneintrages verfügt. Die fachliche Begründung für die einzelnen Anordnungen sind bereits unter der Begründung für die gleichen Maßnahmen in der Weißen Zone und dem Schutzkorridor nachzulesen.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu C. VII. (sofortige Vollziehung):

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu C.VIII. (Bekanntgabe):

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzo-

ne I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

F. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 08.10.2022

Im Auftrag

K. Thiele
stellvertretende Amtstierärztin

